

NIEDERSCHRIFT der 42. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 05.03.2020, 20.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

BM-Stv. Gerhard Schermer
GR Guido Bucher
GV Sebastian Bucher
GR Erich Bürger
GR Johann Haselsberger
GR Hannes Hechenberger
GR Wolfgang Kaufmann
GR Thomas Niederstrasser
GR-Ersatz Michaela Adriouch
GV Gerhard Pohl
GR DI Johannes Salvenmoser
GR MMag. Herbert Schachner
GR Alexandra Sollerer
GR Josef Werlberger

Vertretung für GR Gert Oberhauser

Schriftführer: Amtsleiter Mag. Klaus Hein

Entschuldigt abwesend:

GR Gert Oberhauser

Tagesordnung

1. Genehmigung des 41. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2020
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. Wasserversorgungsverband Ellmau - Going a.W.K. - Beschlussfassung betreffend der überarbeiteten Satzung und Beschlussfassung über die nachträgliche Vereinbarung zur Bildung des Gemeindeverbandes
4. Änderung der Flächenwidmung, Gp. 1542/1 (Teilfläche, 1542/3NEU) in Wohngebiet, Anita Wohlschlager
5. Abschluss eines Raumordnungsvertrages betreffend die Gp. 1542/1 (Teilfläche, 1542/3NEU), Anita Wohlschlager und Ursula Ingrid Fieg
6. Änderung der Flächenwidmung, Gp. 169/1 und 171 (Teilflächen, 169/7NEU) in Sonderfläche Hofstelle, Ernst Kröll und Christoph Kröll
7. Abschluss eines Raumordnungsvertrages betreffend die Gp. 169/1 und 171 (Teilflächen, 169/7NEU), Ernst Kröll und Christoph Kröll
8. Änderung der Flächenwidmung, Gp 404/1 ua. (Teilfläche) in Sonderfläche Hofstelle, Matthäus Langhofer und Jimmy Langhofer
9. Abschluss eines Raumordnungsvertrages betreffend die Gp. 404/1 ua. (Teilfläche), Matthäus Langhofer und Jimmy Langhofer

10. Änderung der Flächenwidmung, Gp. 523/1 (Teilfläche, 523/4NEU) in sonstige landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (Halle für landw. Geräte), Roland Erber und Lisa Maria Erber
 11. Beratung betreffend die Überarbeitung der Gemeinderichtlinie "Generelle Richtlinie für die Errichtung von Solaranlagen"
 12. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Einräumung diverser Rechte der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln, "Sammelbereinigung"
 13. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 14. Vertrauliches
 - 14.1. Genehmigung des Protokolls des nicht-öffentlichen Teils der 41. Gemeinderatssitzung vom 06.02.2020
 - 14.2. Personelles
 - 14.3. Personelles
 - 14.4. Anfragen und Allfälliges
-

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Entschuldigt für die heutige Sitzung ist GR Gert Oberhauser, für den GR-Ersatz Michaela Adriouch anwesend ist.

Es ergibt sich eine Anwesenheit von 15 Gemeinderäten. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss daran stellt der Bürgermeister den Antrag den Tagesordnungspunkt 14. gemäß § 36 TGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen den Tagesordnungspunkt 14. gemäß § 36 TGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

öffentlicher Teil

ad 1.) Genehmigung des 41. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2020

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.02.2020 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt. Schriftlich wurden dazu vorab keine Änderungswünsche beim Gemeindeamt eingebracht. In der Sitzung macht GR Werlberger sodann betreffend dem Tagesordnungspunkt 12. Punkt 2. darauf aufmerksam, dass er in erster Linie auf die geringeren Fördermittel betreffend dem Schadholz hinweisen wollte, die die Gemeinde Ellmau im Vergleich zur Gemeinde Scheffau bezogen hat. Jedoch wird die Thematik der Fördermittel im Protokoll nicht erwähnt.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 41. Gemeinderatssitzung vom 06.02.2020 wird mit 10:5 Stimmen (5 Enthaltungen, nämlich GR Guido Bucher, GR Alexandra Sollerer, GR MMag. Herbert Schachner, GR DI Johannes Salvenmoser und GR Hannes Hechenberger, weil diese in der 41. Sitzung nicht anwesend waren) genehmigt.

ad 2.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse**• Ausschuss Soziales, Kultur, Vereine und Sport:**

GR Alexandra Sollerer berichtet von der Ausschusssitzung vom 21. Februar 2020. Beraten hat man sich unter anderem über Ehrungen von Gemeindebürgern. Dazu teilt die Gemeinderätin mit, dass man im Ausschuss übereingekommen ist, dass für die Ehrenbürgerschaft momentan niemand in Frage kommt. Neben der Ehrenbürgerschaft gibt es Ehrenringe und Ehrennadeln. Diesbezüglich will die Gemeinderätin das Ergebnis der Ausschussberatungen dem Gemeinderat im nicht-öffentlichen Teil berichten.

Beraten hat sich der Ausschuss auch über neue Wohnungsvergabe-Richtlinien. Hierzu wurde vom Land Tirol eine Musterrichtlinie übermittelt. Künftig soll die Wohnungsvergabe nach einem Punktesystem erfolgen. Da allerdings die Vergabe durch den Gemeindevorstand vorberaten wird, hat man sich im Ausschuss darauf geeinigt, dass man das Punktesystem gemeinsam mit dem Gemeindevorstand erarbeiten möchte. GR Johann Haselsberger erkundigt sich, ob künftig dann der Gemeinderat nach wie vor über die Wohnungszuweisung in Kenntnis gesetzt wird. Dazu teilt die Gemeinderätin mit, dass die endgültige Entscheidung stets durch den Gemeinderat erfolgt.

Aufgrund der Änderung des Tiroler Landes-Polizeigesetzes in Hinblick auf die Regelungen für die Hundehaltung muss auch die bestehende Leinen bzw. Maulkorbverordnung der Gemeinde angepasst werden. Dazu hat der Amtsleiter bereits einen überarbeiteten Verordnungsentwurf dem Ausschuss zur Beratung vorgelegt.

Der Amtsleiter informiert, dass er zwischenzeitlich den Verordnungsentwurf von der Vorprüfung durch die Landesregierung zurückerhalten hat. Der Verordnungsentwurf muss demnach dahingehend überarbeitet werden, dass für die Leinen bzw. Maulkopfpflicht im Bereich der Wander-, Feld- und Wiesenwege diese Gebiete mit einem entsprechenden Plan konkret und präzisiert dargestellt werden müssen. Der Amtsleiter stellt in Aussicht, dass er solche Pläne besorgen und diese dem Ausschuss zur Verfügung stellen wird, damit dieser die jeweiligen Wege einzeichnen kann.

Geplant ist eine Jungbürgerfeier für den Herbst 2020.

Weiters ist eine Sportlerehrung geplant und sollen dafür die diesbezüglichen Vereine in nächster Zeit angeschrieben werden.

• Überprüfungsausschuss:

GR Johann Haselsberger berichtet stellvertretend für Gemeinderat und Ausschussobmann Gert Oberhauser von der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 2. März 2020. Überprüft wurde die Gemeindekassa und sämtliche Belege vom 16. Dezember 2019 bis 2. März 2020. Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

Begutachtet und geprüft wurde auch der Rechnungsabschluss für das Jahr 2019.

Aufgefallen ist dem Ausschuss jedoch, dass die Kosten für die Kompostierung um ca. 30 % zum Vorjahr gestiegen sind. Die Rechnungen seien sehr undurchsichtig.

GR Guido Bucher meint dazu, dass der Strauchschnitt und die Bioabfälle sehr teuer wären. Außerdem wären Rechnungen teilweise nicht nachvollziehbar.

Dazu stellt der Bürgermeister in Aussicht, dass man sich mit dem beauftragten Unternehmen und mit dem Bauhofleiter und der Finanzabteilung gemeinsam zusammensetzen wird, um hier Klarheit und größtmögliche Transparenz zu schaffen.

- **Überprüfungsausschuss „Planungsverband 30 Wilder Kaiser“:**

GR Johann Haselsberger berichtet von der Ausschusssitzung vom 24. Februar 2020. Es erfolgte eine Belegprüfung der Kassa für den Zeitraum vom 18. Februar 2019 bis zum 20. Februar 2020. Auch hier ergab die Überprüfung keine Mängel.

Ebenfalls wurde der Rechnungsabschluss des Verbandes für das Jahr 2019 überprüft.

Aufgefallen ist bei der Überprüfung jedoch eine Gewerbeförderung iHv. EUR 20.000,00. Förderbegünstigter war der Schlachthof Obermoser in Söll.

Der Bürgermeister nimmt dazu Stellung und erläutert, dass grundsätzlich es auch die Möglichkeit gegeben hätte, dass jede Gemeinde für sich eine Wirtschaftsförderung hätte beschließen können. Da dies allerdings sehr aufwendig bzw. langwierig gewesen wäre, hat man sich dazu entschlossen über den Verband eine Förderung auszuschütten. Man wollte dies möglichst unbürokratisch abwickeln. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Verband letztlich ein Instrument ist um gewisse Angelegenheiten der Verbandsgemeinden gemeinsam zu regeln. Die Förderung des Schlachthofes hat man auch deshalb vorgenommen, weil dieser Schlachthof für Regionalität steht und für die Bauern der Region Vorteile bringt. Der Bürgermeister betont, dass die Gewährung der Förderung rechtlich korrekt erfolgt ist.

- **Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad:**

Der Bürgermeister berichtet stellvertretend für den Ausschussobmann GR Gert Oberhauser von der Ausschusssitzung vom 12. Februar 2020.

Zusammengefasst informiert der Bürgermeister darüber, dass der Ausschuss die Umsetzung des Energieeinsparungskonzepts für das Kaiserbad Ellmau an die Firma Siemens vergeben hat.

Weiters hat sich der Ausschuss dafür entschieden, dass die Finanzierung nicht über die Firma Siemens, sondern über einen Bankkredit erfolgen soll. Hierzu wurden 3 Angebote (Sparkasse, Volksbank, Raiffeisenbank) eingeholt. Der Zuschlag ging dabei an den Bestbieter, nämlich an die Sparkasse.

Abschließend verweist der Bürgermeister für Fragen an den Ausschussobmann.

ad 3.) Wasserversorgungsverband Ellmau - Going a.W.K. - Beschlussfassung betreffend der überarbeiteten Satzung und Beschlussfassung über die nachträgliche Vereinbarung zur Bildung des Gemeindeverbandes

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass der Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a.W.K. in der Verbandsversammlung vom 02.03.2020 einstimmig eine neue bzw. überarbeitete Satzung beschlossen hat. Ebenfalls wurde der Abschluss einer Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes beschlossen, weil es eine solche Vereinbarung bisher nicht gab. Es wurde die Abänderung der Satzung und der Abschluss dieser Vereinbarung notwendig, da die derzeitige Satzung nicht mehr den gesetzlichen Voraussetzungen der Tiroler Gemeindeordnung 2011 entsprochen hat und nach der alten Gesetzeslage auch der Abschluss einer Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes nicht vorgesehen war. Der überarbeitete Satzungsentwurf samt der Vereinbarung wurde auch bereits vor Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung einer Vorprüfung durch die Landesregierung unterzogen und für positiv beurteilt. Nunmehr bedarf es noch der Beschlussfassung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Konkret hat der Gemeindeverband nachstehende Vereinbarung und überarbeitete Satzung beschlossen:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes
„Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a.W.K.“

Artikel I

1. Die Gemeinden Ellmau und Going am Wilden Kaiser schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBI. Nr. 36, in der Fassung LGBI. Nr. 138/2019, zusammen.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Fassung, die Speicherung und die Verteilung von Trink- und Nutzwasser sowie die gemeinsame Planung, Errichtung und der Betrieb von Verbandsanlagen.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a.W.K.“
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Ellmau.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a.W.K.“ wird mit Inkrafttreten ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung wirksam.

Satzung

des Gemeindeverbandes
„Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a.W.K.“

§ 1

Organe

1. Die Organe des Gemeindeverbandes, im Folgenden nur kurz „Verband“, sind
 - a) die Verbandsversammlung

b) der Verbandsobmann

2. Die Organe sind erstmals nach der Bildung des Verbandes und weiters jeweils nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen einzurichten bzw. neu zusammenzusetzen.

§ 2

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Weiters gehören der Verbandsversammlung 2 zusätzliche Mitglieder der Gemeinde Ellmau und 1 zusätzliches Mitglied der Gemeinde Going am Wilden Kaiser an. Die Mitglieder der Gemeinde Ellmau und das Mitglied der Gemeinde Going am Wilden Kaiser müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinden sein. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

2. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
3. Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsobmann hat die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Der Verbandsobmann hat die Mitglieder der Verbandsversammlung rechtzeitig und schriftlich zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung hat den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens fünf Werktage vor dem Beginn der Sitzung beim Mitglied der Verbandsversammlung eingelangt ist. Die Einladung ist durch Boten oder die Post zuzustellen; nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel kann die Zustellung auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.
5. Die Tagesordnung hat die Verhandlungsgegenstände hinreichend genau zu bezeichnen. Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem Verbandsobmann. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung

oder die Mehrheit der Mitglieder des Überprüfungsausschusses verlangt. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

6. Die Niederschrift ist vom Verbandsobmann, von zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei den Verbandsakten samt der Einladung zu verwahren.
7. Mitteilungen, Einladungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung sind gemäß § 60 Abs. 1 TGO an der Amtstafel des Verbandes kundzumachen.

§ 3

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht gemäß § 4 der Satzung dem Verbandsobmann vorbehalten sind. Jedenfalls obliegen ihr
 - a. die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b. die Wahl des Überprüfungsausschusses,
 - c. die Abberufung von Mitgliedern des Überprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung,
 - d. Veranlassung von Anordnungen aufgrund der Niederschrift des Überprüfungsausschusses gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung,
 - e. die Wahl der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - f. die Erlassung und Änderung der Vereinbarung und der Satzung,
 - g. die Festsetzung des Voranschlages gemäß § 93 Abs. 4 TGO und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss gemäß § 108 Abs. 1 TGO,
 - h. die Beschlussfassung darüber, ob und mit welchem Verteilungsschlüssel Beiträge gemäß § 10 Abs. 1 lit. c und e zur Vorschreibung gelangen,
 - i. die Beschlussfassung über die Aufteilung des Vermögens im Falle der Auflösung des Verbandes gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung,
 - j. die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde,
 - k. die Entscheidung über den nachträglichen Beitritt einer Gemeinde, über die Festsetzung ihrer Nachzahlung sowie über ihr Ausscheiden gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung,
 - l. die Entscheidung über die nachträgliche Einbeziehung einer Gemeinde, über die Festsetzung des Verteilungsschlüssels sowie über ihre Ausgliederung gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung.

§ 4

Verbandsobmann

1. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf 6 Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die Meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Verband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.
2. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Verband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.
3. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
4. In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 5

Aufgaben des Verbandsobmannes

Dem Verbandsobmann obliegen

- a. die Einberufung der Verbandsversammlung,
- b. die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses sowie deren Leitung bis zur Wahl des Obmannes des Prüfungsausschusses,
- c. der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
- d. die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- e. die Vertretung des Verbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen der gefassten Beschlüsse,
- f. die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes,
- g. die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages gemäß § 93 Abs. 1 TGO und die Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses gemäß § 108 Abs. 1 sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
- h. die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

§ 6

Überprüfungsausschuss

1. Der Überprüfungsausschuss besteht aus jeweils zwei Mitgliedern aus den Gemeinden Ellmau und Going am Wilden Kaiser, die von der Verbandsversammlung auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates der verbandsangehörigen Gemeinden sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
2. Die Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter, sonstige zur Anordnung Bevollmächtigte, die Amtsleiter, die Finanzverwalter und Kassenbediensteten der verbandsangehörigen Gemeinden sowie der Verbandsobmann und sein Stellvertreter dürfen dem Überprüfungsausschuss nicht angehören.
3. Der Überprüfungsausschuss hat in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Obmann und einen Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist vom Verbandsobmann einzuberufen und von diesem bis zur Wahl des Obmannes des Überprüfungsausschusses zu leiten.
4. Der Überprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann der Überprüfungsausschuss Beschlüsse auch im Umlaufweg herbeiführen. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Verbandsobmann unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Verbandsobmann innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung des Überprüfungsausschusses mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.
5. Der Überprüfungsausschuss hat die Gebarung des Verbandes einschließlich seiner wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dem Überprüfungsausschuss und seinen Mitgliedern, soweit diese einen Auftrag des Überprüfungsausschusses vorweisen, sind alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Mitglieder des Überprüfungsausschusses sind von der Verbandsversammlung abzurufen, wenn sie ihren Aufgaben nicht hinreichend nachkommen.

§ 7

Arbeitsweise des Überprüfungsausschusses

1. Der Obmann hat den Überprüfungsausschuss mindestens in jedem dritten Monat und bei jedem Wechsel in der Person des Verbandsobmannes, des Verbandsobmann-Stellvertreters oder des Finanzverwalters zwecks Vornahme von Kassenprüfungen zu einer Sitzung einzuberufen.

2. Der Prüfungsausschuss tagt in nicht-öffentlichen Sitzungen.
3. Die Kassenprüfungen dienen der Prüfung der Kassenbestände, Buchungen und Belege sowie der Prüfung der ordnungsgemäßen Führung. Diese haben sich auf die Hauptkasse mit den ihr angegliederten Geldverwaltungsstellen und Nebenkassen sowie auf die Sonderkassen der wirtschaftlichen Unternehmen und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu erstrecken. Mit der Buchungs- und Belegeprüfung ist auch eine Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages zu verbinden.
4. Die Ergebnisse der Kassenprüfungen und der Vorprüfungen des Rechnungsabschlusses sind jeweils in einer Niederschrift festzuhalten. Dem Verbandsobmann ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zur Niederschrift zu äußern. Die Niederschrift und die allfällige Stellungnahme des Verbandsobmannes sind der Versammlung vorzulegen, die erforderlichenfalls die zur Behebung der festgestellten Mängel notwendigen Anordnungen zu treffen hat.
5. Die Niederschrift ist zumindest vom Prüfungsausschussobmann und vom Schriftführer zu unterfertigen.
6. Für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 8

Geschäftsstelle

1. Zur administrativen Unterstützung der Organe des Verbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Verbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Verbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.
2. Die Geschäftsstelle wird in der Gemeinde Ellmau eingerichtet.

§ 9

Mittelaufbringung des Verbandes

1. Die Mittelaufbringung des Verbandes umfasst die Investitionstätigkeit (Schuldendienst), die operative Gebarung, Zahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve sowie Zahlungen für Erweiterungstätigkeiten.
2. Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit umfasst

- a) Zahlungen (Investitionsbeiträge) zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung der Verbandsanlagen;
 - b) Zahlungen (Schuldendienstbeiträge) zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und die Rückzahlung der zur Finanzierung des Errichtungsaufwandes aufgenommenen Darlehen.
3. Die Mittelaufbringung für die operative Gebarung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Zahlungen, nämlich
- a) Zahlungen (Betriebsbeiträge) zur Deckung des laufenden Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen;
 - b) Zahlungen (Erweiterungsbeiträge) zur Deckung der dem Verband durch die Erweiterung bestehender Anlagen anfallenden Kosten.
4. Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes kann eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen angelegt werden.

§ 10

Aufbringung der Mittel (Beitragsanteile der Verbandsgemeinden)

1. Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit des Verbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach den folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:
- a. Investitionsbeiträge nach § 9 Abs. 2 lit. a der Satzung werden im Verhältnis gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung aufgeteilt.
 - b. Schuldendienstbeiträge nach § 9 Abs. 2 lit. b der Satzung werden beim Bestehen von Kreditverbindlichkeiten im Verhältnis gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung aufgeteilt.
 - c. Die Bildung von Rücklagen gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung wird von der Verbandsversammlung samt Verteilungsschlüssel im Bedarfsfall gesondert beschlossen, wobei deren Höhe so anzusetzen und zu halten ist, dass die Erfüllung des Zwecks gewährleistet ist.
 - d. Die Betriebskosten werden nach tatsächlichem Aufwand von den Gemeinden, welche die Erhaltungsarbeiten und den Betrieb jeweils auf ihrem Gebiet durchführen, dem Verband nach Ablauf eines Kalenderjahres bekanntgegeben und in Rechnung gestellt. In der Folge wird vom Verband der Gesamtbetrag an angefallenen Betriebskosten in Form von Betriebsbeiträgen nach § 9 Abs. 3 lit. a der Satzung im Verhältnis gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung aufgeteilt.
 - e. Wird infolge der Vergrößerung des Wasserverbrauchs eine Erweiterung der Verbandsanlagen notwendig, so hat die verursachende Verbandsgemeinde die dafür benötigten Kosten

im Verhältnis des Mehrbedarfes als Erweiterungsbeiträge gemäß § 9 Abs. 3 lit. b der Satzung zu tragen. Die Vorschreibung und der hierfür festzulegende Verteilungsschlüssel sind von der Verbandsversammlung zu beschließen.

2. Die Beiträge nach § 9 Abs. 2 bis 4 der Satzung sind in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen des Verbandes getrennt auszuweisen.
3. An einem allenfalls verbleibenden Überschuss sind die Verbandsgemeinden im Verhältnis gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung beteiligt. Der Überschuss wird als Rücklage im Sinne des § 9 Abs. 4 der Satzung verwahrt.
4. Die Beiträge gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 der Satzung sind den Verbandsgemeinden aufgrund des Rechnungsabschlusses des Verbandes und der Bemessungsgrundlage des Vorjahres bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorzuschreiben (endgültige Vorschreibung).
5. Der Verband kann den Verbandsgemeinden in dem der endgültigen Vorschreibung vorangehenden Jahr aufgrund des Voranschlages und des voraussichtlichen Mittelbedarfes Vorauszahlungen auf die nach Abs. 4 zu entrichtenden, endgültigen Beiträge vorschreiben, wenn und soweit dies zur Finanzierung der vorgesehenen Verbandsausgaben erforderlich ist (vorläufige Vorschreibung). Die geleisteten Vorauszahlungen sind mit der nach Abs. 4 zu erlassenden Vorschreibung abzurechnen.

§ 11

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

1. Der Verbandsobmann hat den Verbandsgemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.
2. Rückständige Beiträge sind im Verwaltungsweg einzutreiben.

§ 12

Wirtschaftsführung und Haushalt

Die Wirtschaftsführung und der Haushalt des Verbandes erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 140a TGO.

§ 13

Nachträglicher Beitritt, nachträgliche Einbeziehung, Ausscheiden und Ausgliederung von Gemeinden

1. Sollte eine weitere Gemeinde dem Verband nachträglich beitreten wollen, so kann der bestehende Verband entweder aufgelöst und ein neuer Gemeindeverband gegründet werden oder die nachträglich beitretende Gemeinde hat ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 9 der Satzung zu leisten und zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob ein nachträglicher Beitritt oder eine Auflösung des Verbandes stattfinden soll, obliegt der Verbandsversammlung. Ebenso obliegt der Verbandsversammlung im Falle eines nachträglichen Beitrittes die Festsetzung der Nachzahlung – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines Sachverständigen. Für den Fall des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband sind die Bedingungen für ihr Ausscheiden durch die Verbandsversammlung zu bestimmen.
2. Gemeinden können in den bestehenden Verband betreffend die Fassung, die Speicherung und die Verteilung von Trink- und Nutzwasser zur gemeinsamen Planung, Errichtung, und den Betrieb von Anlagen, auch wenn diese Anlagen nicht jeder im Verband vertretenen Gemeinde, sondern nur einer der Verbandsgemeinden gemeinsam mit der einzubeziehenden Gemeinde oder einer bereits einbezogenen Gemeinde dienen, auch nachträglich einbezogen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Verbandsversammlung und hat sie für einen derartigen Fall unter Beachtung der Mittel nach § 9 der Satzung einen gesonderten Verteilungsschlüssel festzulegen. Für den Fall der Ausgliederung einer nachträglich dem Verband beigezogenen Gemeinde sind die Bedingungen für ihr Ausscheiden durch die Verbandsversammlung zu bestimmen. Eine beigezogene Gemeinde hat in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.

§ 14

Erlassung und Änderung der Satzung

Die Erlassung und die Änderung der Satzung sind mit Beschluss der Verbandsversammlung zu erlassen und bedürfen diese zur ihrer Gültigkeit überdies übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden sowie der Genehmigung der Landesregierung.

§ 15

Vereinbarung über die Bildung, Auflösung und Änderung des Verbandes

1. Die Vereinbarung, mit der der Verband gebildet oder aufgelöst wird und die Änderung dieser Vereinbarung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden. Die Vereinbarung über die Auflösung des Verbandes hat dabei einstimmig zu erfolgen. Die Vereinbarung über die Bildung des Verbandes und die Änderung der Vereinbarung bedürfen zudem der Genehmigung der Landesregierung.
2. Kommt eine einvernehmliche Änderung der Vereinbarung über das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband nicht zustande, so ist § 129 Abs. 5 TGO sinngemäß anzuwenden.
3. Eine Vereinbarung über die Auflösung des Verbandes ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

Auflösung und Verwendung des Vermögens

1. Das Vermögen des Verbandes besteht aus den im § 17 der Satzung aufgelisteten Anlagen sowie aus den im Eigentum des Verbandes stehenden Liegenschaft. Darüber hinaus – falls vorhanden – aus allen geldwerten Vermögen (Rücklagen, Kassenbestände, Sparbücher, Girokonten).
2. Das Vermögen des Verbandes ist zunächst zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten heranzuziehen. Für das verbleibende Vermögen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss festzulegen, wie es auf die Verbandsgemeinden und allenfalls vorhandene einbezogene Gemeinden im Verhältnis ihrer eingebrachten Mittel aufzuteilen ist.

§ 17

Verbandsanlagen und Liegenschaften

1. Im Eigentum des Verbandes stehen die nachfolgenden Anlagen:
 - a. Fassung und Beileitung der Auebachquelle, HB Horngach und Transportleitung Going,
 - b. Fassung und Beileitung der Brünnachquellen,
 - c. Fassung und Ableitung der Thannbühelquellen,
 - d. Fassung und Teile der Ableitung der Spitalerwaldquellen,
 - e. Fassung und Beileitung der Sauwinkelquelle.
2. Weiters steht das Gst. Nr. 1006/5, KG Ellmau, im Eigentum des Verbandes.
3. Der Anteil der beteiligten Gemeinden an den Anlagen und Liegenschaften beträgt für die

Gemeinde Ellmau	69%
Gemeinde Going a.W.K.	31%

4. Die Spitalerwaldquellen wurden ursprünglich von der Gemeinde Going am Wilden Kaiser in das Verbandsvermögen eingebracht. Genannte Gemeinde hat sich die Möglichkeit ausbedungen bei Bedarf Quellwasser aus der Spitalerwaldquelle zum Preis von € 2.907,00 (S 40.000,00 lt. seinerzeitiger Vereinbarung) pro Sekundenliter vom Verband zurückzukaufen.

§ 18

Verpflichtungen

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet

- a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern und dabei nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln,
- b) den Beschlüssen der Verbandsversammlung zeitgerecht Rechnung zu tragen,
- c) die festgesetzten Beiträge zu leisten,
- d) der Verbandsversammlung auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind und
- e) den Verbandsobmann zu verständigen, wenn von ihnen Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren.

§ 19

Haftung

1. Dritten gegenüber haften die dem Verband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
2. Untereinander haften die dem Verband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht zur Investitionstätigkeit nach § 17 Abs. 3 der Satzung.

§ 20

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Verbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr.

36, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Gemeindevorstand die Verbandsversammlung, dem Prüfungsausschuss nach § 109 der Prüfungsausschuss nach § 138 und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 21

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die der Tiroler Landesregierung in Kraft.
2. Gleichzeitig verliert die mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Ib, vom 01.10.1996, Zahl: Ib-6709/5-1996, genehmigte Satzung ihre Rechtsgültigkeit.

Die oben ersichtliche Vereinbarung und Satzung, die von der Verbandsversammlung vorgeschlagen wurden, sollen nunmehr vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau stimmt mit 15:0 Stimmen aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Ellmau – Going a.W.K. vom 02.03.2020 dem Abschluss der Vereinbarung über die Bildung des Wasserversorgungsverbandes Ellmau – Going a.W.K. zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau stimmt mit 15:0 Stimmen aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Ellmau – Going a.W.K. vom 02.03.2020 der Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Ellmau – Going a.W.K. zu.

ad 4.) Änderung der Flächenwidmung, Gp. 1542/1 (Teilfläche, 1542/3NEU) in Wohngebiet, Anita Wohlschlager

Der Bürgermeister erläutert den Ordnungsplan und weist er darauf hin, dass diese Umwidmung bereits im Raumordnungsausschuss behandelt und dort für positiv befunden wurde. Weiters erwähnt der Bürgermeister, dass es sich gegenständlich um eine sogenannte „z-Fläche“ handelt.

Auch wird vom Bürgermeister der unter dem nächsten Tagesordnungspunkt zu beschließende Raumordnungsvertrag erwähnt, mit dessen Abschluss die Umwidmung verbunden ist.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Filzer-Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 25.2.2020, mit der Planungsnummer 509-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich 1542/1 KG 83004 Ellmau durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück 1542/1 KG 83004 Ellmau

*rund 620 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)*

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 5.) Abschluss eines Raumordnungsvertrages betreffend die Gp. 1542/1 (Teilfläche, 1542/3NEU), Anita Wohlschlager und Ursula Ingrid Fieg

Der Bürgermeister berichtet, dass in Verbindung mit der beschlossenen Umwidmung zu Tagesordnungspunkt 4. der Abschluss eines Raumordnungsvertrages steht. Es handelt sich gegenständlich um den Raumordnungsvertrag für z-Flächen. Weiters berichtet der Bürgermeister, dass der Vertrag den Vertragsparteien zur Kenntnis übermittelt wurde und sie von der VertragsserrichterIn bei einem persönlichen Termin entsprechend über die Vertragsinhalte rechtsbelehrt wurden. Die Vertragsparteien haben sich sodann zum Abschluss dieses Vertrages bereit erklärt.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen den Abschluss des Raumordnungsvertrages für z-Flächen mit Frau Anita Wohlschlager und Frau Ingrid Ursula Fieg betreffend das neue Grundstück Nr. 1542/3, KG 83004 Ellmau.

ad 6.) Änderung der Flächenwidmung, Gp. 169/1 und 171 (Teilflächen, 169/7NEU) in Sonderfläche Hofstelle, Ernst Kröll und Christoph Kröll

Der Bürgermeister erläutert den Ordnungsplan und weist er darauf hin, dass diese Umwidmung bereits im Raumordnungsausschuss behandelt und dort für positiv befunden wurde. Auch wird vom Bürgermeister der unter dem nächsten Tagesordnungspunkt zu beschließende Raumordnungsvertrag erwähnt, mit dessen Abschluss die Umwidmung verbunden ist.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 27.1.2020, mit der Planungsnummer 509-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich 171, 169/1, 167/1 KG 83004 Ellmau durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück 167/1 KG 83004 Ellmau

rund 21 m²

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Landwirtsch. Betriebsgebäude

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 239 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 235 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück 169/1 KG 83004 Ellmau

rund 231 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 1341 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 757 m²

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und

Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4,
Festlegung Erläuterung: Landwirtsch. Betriebsgebäude
in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 171 KG 83004 Ellmau

rund 32 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 7.) Abschluss eines Raumordnungsvertrages betreffend die Gp. 169/1 und 171 (Teilflächen, 169/7NEU), Ernst Kröll und Christoph Kröll

Der Bürgermeister berichtet, dass in Verbindung mit der beschlossenen Umwidmung zu Tagesordnungspunkt 6. der Abschluss eines Raumordnungsvertrages steht. Es handelt sich gegenständlich um den Raumordnungsvertrag für Freiland. Weiters berichtet der Bürgermeister, dass der Vertrag den Vertragsparteien zur Kenntnis übermittelt wurde und sie von der Vertragserrichterin bei einem persönlichen Termin entsprechend über die Vertragsinhalte rechtsbelehrt wurden. Die Vertragsparteien haben sich sodann zum Abschluss dieses Vertrages bereit erklärt.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen den Abschluss des Raumordnungsvertrages für Freiland mit Herrn Ernst Kröll und Herrn Christoph Kröll betreffend das neue Grundstück Nr. 169/7, KG 83004 Ellmau.

ad 8.) Änderung der Flächenwidmung, Gp 404/1 ua. (Teilfläche) in Sonderfläche Hofstelle, Matthäus Langhofer und Jimmy Langhofer

Dieser Tagesordnungspunkt wird durch den Bürgermeister abgesetzt.

ad 9.) Abschluss eines Raumordnungsvertrages betreffend die Gp. 404/1 ua. (Teilfläche), Matthäus Langhofer und Jimmy Langhofer

Dieser Tagesordnungspunkt wird vom Bürgermeister abgesetzt.

ad 10.) Änderung der Flächenwidmung, Gp. 523/1 (Teilfläche, 523/4NEU) in sonstige landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (Halle für landw. Geräte), Roland Erber und Lisa Maria Erber

Der Bürgermeister erläutert den Ordnungsplan und weist er darauf hin, dass diese Umwidmung bereits im Raumordnungsausschuss behandelt und dort für positiv befunden wurde. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat auch, dass der Raumordnungsausschuss gegenständig den Abschluss eines Raumordnungsvertrages für entbehrlich erachtet hat, da es sich hier lediglich um ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude ohne Wohnnutzung handelt.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Filzer-Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 24.2.2020, mit der Planungsnummer 509-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich 523/1 KG 83004 Ellmau durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück 523/1 KG 83004 Ellmau

rund 454 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Halle für landwirtsch. Geräte

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 11.) Beratung betreffend die Überarbeitung der Gemeinderichtlinie "Generelle Richtlinie für die Errichtung von Solaranlagen"

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass im Zuge einer Beratung des Gemeindevorstands über diverse Förderansuchen sich die Frage aufgeworfen hat, ob gewisse Förder Richtlinien der Gemeinde nicht dahingehend klarstellend überarbeitet werden sollen, dass Förderansuchen für ein gewisses Vorhaben nur einmal gestellt werden können. Anlass dafür war nämlich ein Förderansuchen für eine Solaranlage, die aufgrund einer Beschädigung durch Schneedruck vom Förderwerber erneuert wurde. Tatsächlich wurde bei dieser Anlage aber bereits bei ihrer Errichtung von der Gemeinde ein Förderbeitrag gewährt.

Es folgt sodann eine umfassende Diskussion.

BM-Stv. Schermer gibt zu bedenken, dass seiner Ansicht nach Förderansuchen nur so lange bzw. so oft gestellt werden können, bis der maximale Förderbeitrag ausgeschöpft ist. Weiters gibt er zu bedenken, dass Versicherungsfälle nicht förderwürdig sein sollten.

GR Werlberger meint, dass über die maximale Fördersumme hinaus man auch dann zur Einbringung eines Förderansuchens berechtigt sein sollte, wenn die Anlage aus Altersgründen ausgedient hat.

Dieser Sichtweise schließen sich auch der Bürgermeister und der Bürgermeister-Stellvertreter an.

GR DI Salvenmoser spricht sich dafür aus, dass die Gemeinde erneuerbare Energien wie die Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen stets fördern sollte. Er sieht dies als eine „Anstoßförderung“, die die Bürger zur Errichtung solcher modernen Energiesysteme animieren soll.

Beraten wird sodann darüber, dass neben der Überarbeitung der Förderrichtlinie für Solaranlagen auch die Förderrichtlinie für Photovoltaikanlagen in diese Richtung hin überarbeitet werden soll.

Man kommt überein, dass nach einer bereits gewährten Förderung erst dann durch die Gemeinde wieder eine Förderung für ein Vorhaben erfolgen soll, wenn eine bestimmte Anlage aufgrund ihres Alters bzw. ihrer Lebensdauer nicht mehr ihre ursprüngliche Leistungsfähigkeit erbringt, wobei dies bei Solaranlagen frühestens nach 20 Jahren und bei Photovoltaikanlagen frühestens nach 30 Jahren als gegeben gesehen wird.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 14:1 Stimmen die Förderrichtlinie für Solaranlagen und die Förderrichtlinie für Photovoltaikanlagen dahingehend zu präzisieren, dass für eine bestimmte Anlage nur bis zur Ausschöpfung des maximalen Förderbeitrages Förderansuchen gestellt werden können. Für eine bereits geförderte Anlage kann ein erneutes Förderansuchen bei Solaranlagen frühestens nach 20 Jahren und bei Photovoltaikanlagen frühestens nach 30 Jahren gestellt werden.

ad 12.) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Einräumung diverser Rechte der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln, "Sammelbereinigung"

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt, dass in den letzten Jahren durch die TIWAG im Gemeindegebiet von Ellmau immer wieder Leitungen vergraben wurden. Teilweise wurden diese Leitungen im öffentlichen Gut und teilweise im Privatgrund der Gemeinde verlegt. Eine grundbücherliche Sicherstellung dieser Rechte fand bisher nicht statt, sondern gab es bisher dazu lediglich entsprechende Gestattungen. In dem nun vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag (Beilage) wurden sämtliche verlegten Leitungen der letzten Jahre zusammengefasst und soll damit nunmehr eine Verbücherung dieser Rechte im Grundbuch zugestanden werden.

Konkret geht es um folgendes Recht:

„Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit fünf Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 32, 167/18, 69/24, 169/3, 1798, 1800/1, 1804, 1810/3, 1882/1, 1882/2, 1886/2, 1886/5, 1886/7 und 47/4.“

Der Bürgermeister verliert sodann exemplarisch ein paar der verlegten Leitungen, wie bsp. jene über den Tennisplatz.

Der Bürgermeister weist außerdem auf die Entschädigungszahlung hin.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen für die Gemeinde selbst sowie in ihrer Eigenschaft als Verwalterin des öffentlichen Gutes den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der TIWAG betreffend dem oben genannten Recht.

ad 13.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1. Diverse Informationen des Bürgermeisters:

- a. Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass über die Veranstaltung „Musikherbst“ eine Studie in Auftrag gegeben wurde. Diese Studie soll am 28. Mai 2020 um 19:00 Uhr ua. dem Gemeinderat präsentiert werden. Der Gemeinderat nimmt den Termin zur Kenntnis.
- b. Der Bürgermeister geht weiters kurz auf das Schreiben der Volksschule Ellmau vom 14. Februar 2020 (Beilage) ein. Dieses Schreiben ging auch jedem Gemeinderat zu. Das Schreiben handelt inhaltlich von den Vorstellungen des Lehrkörpers über notwendige Umbaumaßnahmen und Modernisierungen des Volksschulgebäudes. Der Bürgermeister lobt die Arbeit, die sich die Lehrerschaft mit dem Direktor gemacht hat und ergänzt dazu, dass es der Wunsch der Gemeinde war, dass seitens der Volksschule entsprechende Vorschläge getätigt werden.
GR MMag. Herbert Schachner weist darauf hin, dass nicht ganz außer Acht gelassen werden darf, wer Direktor Hermann Ortner als Schulleiter nachfolgen wird. Dies deshalb, weil sich unter einem neuen Schulleiter auch die Vorstellungen wieder ändern können.
- c. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat darüber, dass er ein Grundstück für einen Hundefreilaufplatz bzw. eine Hundefreilaufzone in Aussicht gestellt bekommen hat. Konkret würde die Pfarre ihr Grundstück Nr. 1787/1, welches westlich vom Kreisverkehr gelegen ist, zur Verfügung stellen. Ein paar Dinge sind allerdings noch zu klären, wie der Bürgermeister betont. So insbesondere die Höhe der Miete. Auch ist man noch mit dem Tourismusverband im Gespräch. Hier geht es in erster Linie darum, wie die Kosten zwischen der Gemeinde und dem TVB aufgeteilt werden könnten. Sodann wird vom Gemeinderat über den Standort diskutiert. Bedenken bestehen vor allem wegen der Anrainer. Weiters wird festgestellt, dass es diesem Grundstück an einer notwendigen Beschattung fehlt. Erwähnt wird, dass der Hundefreilaufplatz an der Reither Kreuzung nicht durch die Gemeinde, sondern über einen Verein organisiert wurde und von diesem auch betrieben wird.
GR Guido Bucher sieht die Gemeinde nicht in der Pflicht zur Schaffung einer Hundefreilaufzone.
Im Laufe der Diskussion wird als möglicher Standort auch der Bereich beim Heimatmuseum für machbar erachtet.
Abschließend teilt der Bürgermeister mit, dass er den Gemeinderat zu dieser Thematik auf dem Laufenden halten wird.
- d. Zur Anfrage des GV Gerhard Pohl, die dieser in der Sitzung des Gemeinderates vom 6. Februar 2020 an den Bürgermeister gerichtet hat, teilt der Bürgermeister mit, dass er mit dem Leiter der Rechtsabteilung der TIGEWOSI Herrn MMag. Dr. Gerald Mallaun

in Kontakt getreten ist. Weiters hat er in dieser Angelegenheit mit der Abteilung Wohnbauförderung des Landes Tirols telefoniert. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ist es aktuell so, dass nach Rückzahlung der Wohnbauförderung das Land Tirol auf sein Veräußerungsverbot verzichtet. Der Abteilung Wohnbauförderung sind diese Fälle, bei denen geförderte Wohnungen später am freien Markt teuer verkauft werden, bekannt und versucht das Land hier nun eine Gesetzesänderung zu erwirken, wonach ein Veräußerungsverbot für einen Zeitraum von 8 Jahren auferlegt werden soll. Auch die TIGEWOSI hat mitgeteilt, dass ihr diese Problematik bewusst ist. Ein Vorkaufsrecht hat die TIGEWOSI nur bei jenen Wohnungen, die im Rahmen der Miete mit Kaufoption an Wohnungswerber zugeteilt wurden. In allen anderen Fällen, in denen ein Objekt gleich bei Neubau direkt gekauft wurde, besteht diese Handhabe jedoch aktuell nicht.

- e. Zur Thematik Wasserversorgung für den Bereich Horngach informiert der Bürgermeister den Gemeinderat darüber, dass er mit einem der Grundeigentümer kürzlich erneut in Kontakt stand. Es geht einerseits um die Wasserversorgung und andererseits auch um die Oberflächengewässerentsorgung. Hinzu kommt nun noch ein Kanalisierungsprojekt für den Bereich Kaisern (Gemeindegebiet Scheffau).

Für den Grundeigentümer, der selbst Landwirt ist, ist vor allem von Bedeutung, dass ein Zusammenleben zwischen Grundstückseigentümern und Landwirtschaft gewährleistet sein muss. Bedenken bestehen nämlich insbesondere dahingehend, dass Grundstückseigentümer sich durch Immissionen, die durch den landwirtschaftlichen Betrieb und die Bewirtschaftung der Felder ausgehen, beschwert fühlen.

Diesem Argument kann auch ein Teil des Gemeinderates etwas abgewinnen.

Im Gespräch mit dem Grundeigentümer hat der Bürgermeister klargemacht, dass es eine Gesamtlösung braucht, die sicherstellt, dass am Ende jeder unter den gleichen Bedingungen Wasser beziehen oder entsorgen kann. Dies setzt das Einvernehmen mit den Grundeigentümern gleichermaßen voraus wie das Einvernehmen mit den Gemeinden. Der Bürgermeister erwähnt hiezu, dass auch der Bürgermeister der Gemeinde Scheffau diesen Standpunkt vertritt.

2. GR Johann Haselsberger teilt mit, dass ihm aufgefallen ist, dass vor dem neuen Café Franz Josef Fahrzeuge kreuz und quer parken.

Es folgt eine kurze Diskussion dazu. Grundsätzlich wird festgestellt, dass sich der Parkplatz hinter dem Haus befindet.

GR Guido Bucher meint, dass vor dem Haus nur das Parken für Kurzparker gestattet sein sollte.

Der Bürgermeister spricht von Markierungen bzw. Verkehrszeichen, die hier allenfalls anzudenken sind.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung sodann um 22:00 Uhr.

nicht-öffentlicher Teil

ad 14.) Vertrauliches

ad 14.1.) Genehmigung des Protokolls des nicht-öffentlichen Teils der 41. Gemeinderatssitzung vom 06.02.2020

Beschluss

Das nicht-öffentliche Protokoll der 41. Gemeinderatssitzung vom 06.02.2020 wird mit 10:5 Stimmen (5 Enthaltungen, nämlich GR Alexandra Sollerer, GR Guido Bucher, GR MMag. Herbert Schachner, GR DI Johannes Salvenmoser und GR Hannes Hechenberger, weil diese in der 41. Sitzung nicht anwesend waren) genehmigt.

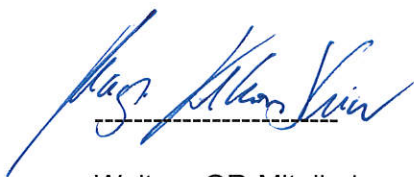
ad 14.2.) Personelles**Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen seinen Beschluss vom 25.04.2019 entsprechend der vom Amtsleiter ausgearbeiteten gestaffelten Verlängerung abzuändern.

ad 14.3.) Personelles**ad 14.4.) Anfragen und Allfälliges****1. Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 11:4 Stimmen, dass als Bedingung für die Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Grundstücke 1295, 1296, 1864/2 und Teilstücke aus 1302 („Hundsbiel“) der Raumordnungsvertrag für Freiland mit einem Preis von EUR 400,00 pro Quadratmeter zur Anwendung gelangen soll.

Der Schriftführer:



Weitere GR-Mitglieder gemäß § 46 Abs 4 TGO:



Der Vorsitzende:

